

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wachenheim vom 30.07.2026

Auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 in der jeweils geltenden Fassung, des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 in der jeweils geltenden Fassung, der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Wachenheim auf Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2026 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme
- § 4 Aufsichtspflicht
- § 5 Beiträge und Kosten
- § 6 Zahlungspflicht
- § 7 Ummeldung und Kündigung
- § 8 Schließzeiten
- § 9 Inkrafttreten

§1 – Träger

- (1) Die Stadt Wachenheim unterhält als Träger der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemO für die Kinder ihrer Einwohner/innen die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in den Betreuungsarten:
 - Kindertagesstätte Pusteblume für Kinder von 0 – 6 Jahren (sieben-gruppige Einrichtung)
 - Hort der Kita Pusteblume für Kinder von 6 – 14 Jahren (drei-gruppige Einrichtung)
 - Waldgruppe Waldameisen für Kinder von 3 – 6 Jahren (eingruppige Einrichtung)
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

§2 - Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung umfasst i. S. d. § 1 Abs. 1 KiTaG die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kindertageseinrichtung unterstützt die Eltern bei Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Grundschulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung ein verbindlicher Auftrag.
- (4) Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind, neben dem SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Gesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019 sowie das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO), Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) und Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§3 - Aufnahme

- (1) Der Rechtsanspruch zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 KiTaG an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den §§ 14, 16 und 17 KiTaG. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich auf die Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten von regelmäßig durchgängig sieben Stunden.
- (2) Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden. Dieser Betreuungswunsch ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu äußern.
- (3) Der Rechtsanspruch gilt für einen Platz in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung und nicht für eine Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung. Die Aufnahmekapazität in den einzelnen Einrichtungen ist durch die jeweiligen Betriebserlaubnisse begrenzt. Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach den folgenden Prioritätskriterien:
 - Geschwisterkinder,
 - Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung
 - Alter des Kindes,
 - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie
 - familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.

Weitergehende Kriterien:

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden. Die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden. Die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen.
- Besonderer, familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.
- Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Stadt Wachenheim.

Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertageseinrichtung umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten sowie die von der Kindertageseinrichtung bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

- (4) Die Plätze im Waldkindergarten sind Teilzeitplätze. Mit der Aufnahme in den Waldkindergarten verzichten die Eltern auf die Nachmittagsbetreuung. Einen Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt erst mit dem 3. Lebensjahr.
- (5) Folgende schriftliche Unterlagen sind vor bzw. am Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - der vollständig ausgefüllte Betreuungsvertrag der Stadt Wachenheim, nebst Anlagen wie z.B. Datenschutz
 - ggfls. Die Bestätigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten
 - ärztliche Bescheinigung über Masernimpfung

§4 – Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (Kinder sind bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern anzumelden) durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.
- (3) Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.

§5 – Beiträge und Kosten

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Förderung von Schulkindern zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben.
Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Kreis Bad Dürkheim) in ihrer jeweils festgesetzten Höhe. Eltern oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen.
Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise durch das Jugendamt erlassen werden, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Antrag ist über die Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim an das Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zu stellen.
- (2) Der Elternbeitrag ist ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind aufgenommen wurde. Die Beiträge werden immer für einen vollen Monat erhoben. Scheidet ein Kind im laufenden Monat aus, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, das gleiche gilt für die Aufnahme.
- (3) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen ein gesonderter Beitrag erhoben. Die Verpflegung ist eine Pauschale. Auch hier ist §5 Abs.2 S.2 dieser Satzung maßgebend.

Die Beitragshöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst. Eine Festsetzung der Verpflegungsbeiträge erfolgt verbindlich für ein „Kindertagesstättenjahr“.

Der Beitrag zum Mittagessen kann im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets über die entsprechende Stelle übernommen werden. Hier ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten zu stellen.

- (4) Ein kurzfristiges Abmelden und Wiederanmelden zur Überbrückung eines Urlaubs oder einer Krankheit ist unzulässig.
Auch ein Abmelden und Wiederanmelden wegen eines Elternzeiturlaubes befreit nicht von den Kosten.

- (5) Schließungen der Kindertageseinrichtungen haben auf den Elternbeitrag und die Kosten zur Verpflegung keinen Einfluss. Erstattungen z.B. wegen eines Streiks, kurz anhaltenden Bauarbeiten in der Einrichtung oder Notbetreuung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Elternbeiträge sowie der Beitrag für das Mittagessen und die Verpflegungspauschale werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für einen vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tageweise besucht oder die Aufnahme bzw. Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das „Kindertagesstättenjahr“ beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Auch Schließzeiten sind beitragspflichtig.
- (7) Für den Elternbeitrag der Krippenkinder gilt, dass der Monat, in dem das Kind 2 Jahre alt wird kostenfrei ist.

§6 – Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 5. eines Monats und der Beitrag für das Mittagessen ist zum 15. des Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung oder Kündigung wirksam wird.
- (2) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (3) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Beiträge nach Absatz 1 zum Fälligkeitstermin ein.

§7 – Ummeldung und Kündigung

- (1) Eine Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist seitens der Eltern/Personensorgeberechtigte grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Kita-Schulhalbjahr möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Aufhebung zum nächstmöglichen Termin wirksam.
Für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung) gilt eine vierwöchige Frist zum Monatsende.
Der Wechsel aus der Kita Pustebume in den Wald ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Kita-Schulhalbjahr möglich, um eine Fehlbelegung zu vermeiden.
- (2) Angehende Grundschulkinder scheiden mit dem Schulbeginn aus dem Betreuungsverhältnis aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Die Stadt Wachenheim als Einrichtungsträger kann den Platz des Kindes mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende mit Verwaltungsakt aufheben, wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigte, trotz vorheriger Aufforderung, ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und der diesbezüglichen Betreuungsordnung nicht nachgekommen sind, z. B.:
 - a) wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen fehlt,

- b) wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Kindertageeinrichtung nicht mehr geleistet werden kann oder
 - c) wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Personensorgeberechtigte, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeitenden nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Platz über den siebenstündigen Rechtsanspruch hinaus ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen siebenstündigen rechtsanspruchserfüllenden Platz mit einer Frist von vier Wochen umzumelden. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§8 – Schließzeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss der Kindertagesstätte die Schließzeiten für ein Kitajahr fest.

Die Kita ist von Montag bis Freitag geöffnet außer:

- in den letzten drei Wochen der Sommerferien von Rheinland-Pfalz
- zwischen Weihnachten und Neujahr (+/- 1 bis 2 Tage davor oder danach)
- am Teamfortbildungen
- am Betriebsausflug
- aus zwingenden Gründen, wie personellen Engpässen
-

Die Schließungstage werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben. Notdienste werden nach Möglichkeit angeboten (s. §22a Abs. 3 SGB VIII).

§9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2016 außer Kraft.

Wachenheim an der Weinstraße, den 30.07.2026



Torsten Bechtel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim an der Weinstraße, den 30.07.2026



Torsten Bechtel
Bürgermeister